

BUNDESGERICHTSHOF

2029 037

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Ia ZR 19/64

Verkündet am

15. Juni 1965
Oechsler,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma von P. [REDACTED] Nachf. GmbH., N. [REDACTED]-I. [REDACTED] bei F. [REDACTED] /
M. [REDACTED], D. [REDACTED] str. [REDACTED], vertreten durch ihre Geschäftsführer

1. Max Ne [REDACTED], F. [REDACTED] / M. [REDACTED], Lu [REDACTED] T. [REDACTED] Str. [REDACTED],
2. Ernst Dr. [REDACTED], Hoc [REDACTED] bei H. [REDACTED], Ma [REDACTED] weg [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma van Ka [REDACTED]'s Papier- und Carten-Verwerkende Industrie C.
N.V. A. [REDACTED] (Gld), Da [REDACTED] (Ho [REDACTED]), vertreten durch ihren
Vorstand Dirk van Ka [REDACTED], V. [REDACTED], Gemeinde Rh [REDACTED], Be [REDACTED]
weg [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -.

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Spreng, Dr. Spengler, Claßen und Schneider

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 31. Oktober 1963 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Zwischen den Parteien besteht Streit über die Auslegung eines Lizenzvertrages, der am 29.1.1952 zwischen einer Firma L [REDACTED], Hu [REDACTED] (Ho [REDACTED]), nachmaliger Alleininhaber Wi [REDACTED]-Fl [REDACTED], und der Beklagten geschlossen worden ist. Kraft dieses Vertrages hatte die Beklagte für die Dauer von fünf Jahren das alleinige Recht auf Herstellung und Vertrieb von L [REDACTED]-Eiersortiermaschinen in Deutschland sowie das Vertriebsrecht nach allen Ländern der Welt mit Ausnahme von:

Holland, Belgien, Luxemburg, Frankreich,
Franz. Kolonien, Australien (Ziff. 1)

erworben. In Ziff. 8 des Vertrages war bestimmt:

"Nach Ablauf der Vertragszeit ist die Firma P [REDACTED] berechtigt, die L [REDACTED]-Eiersortiermaschinen ohne jegliche Einschränkung und ohne Zahlung einer Vergütung herzustellen und zu vertreiben."

Diese Bestimmung bedeutet nach der Auffassung der Beklagten, daß ihr ab 1. Mai 1957 der Vertrieb auch nach Frankreich freigegeben worden sei. Demgegenüber vertritt die Klägerin, welche sich als Rechtsnachfolgerin der Lizenzgeberin, Firma L■■■■, bezeichnet, die Auffassung, daß nachträglich durch Ziff. 8 des Vertrages keine räumliche Ausweitung des Vertriebsrechts der Beklagten eingetreten sei. Diese Auslegungsfrage hat bereits eine entscheidende Rolle in einem Abwehrprozeß gespielt, den die französische Lizenznehmerin für L■■■■-Eiersortiermaschinen, eine Firma von Pe■■■■, in Pa■■■■ gegen die Beklagte des vorliegenden Rechtsstreits wegen ihrer Importe nach Frankreich angestrengt hatte. Demgegenüber hatte sich die Beklagte auf ein ihr durch Vertrag vom 29.1.1952 eingeräumtes Recht zum Import nach Frankreich berufen, weswegen die Firma van Peteghem im selben Prozeß Garantieansprüche aus ihrem eigenen Lizenzvertrag gegen Wi■■■■-Fl■■■■ und die Klägerin des vorliegenden Rechtsstreits anhängig gemacht hatte.

Zur Klärung der Streitfrage, welche Rechte der Beklagten aus Ziff. 8 des Lizenzvertrages vom 29.1.1952 zustehen, hat die Klägerin die negative Feststellungsklage erhoben, welche vom Landgericht wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses abgewiesen worden ist.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht das Landgerichtsurteil durch Urteil vom 31. Oktober 1963 abgeändert und festgestellt, daß der Beklagten durch den Vertrag vom 29.1.1952, abgeschlossen zwischen der Firma L■■■■, Herrn A.F. Wi■■■■-Fl■■■■ und Herrn H.W. Vo■■■■ einerseits und der Beklagten andererseits, nicht das Recht eingeräumt worden ist, L■■■■-Eiersortiermaschinen nach Frankreich und den französischen Kolonien zu liefern.



Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie ihren Antrag auf Klagabweisung weiter verfolgt, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Entgegen der Ansicht des Landgerichts ist das Berufungsgericht auf Grund folgender Überlegungen zur Bejahung der Aktivlegitimation der Klägerin gelangt:

a) In dem in der Berufungsinstanz überreichten Vertrag vom 11. März 1963 hätten die Klägerin und der frühere Alleininhaber der Firma L[REDACTED], A.F. Wi[REDACTED]-Fl[REDACTED], ausdrücklich klargestellt, daß sie den "vorläufigen Kaufvertrag" ohne Datum als endgültig betrachtet und durchgeführt hätten und daß auch die in Ziffer 2 des "vorläufigen" Vertrages bezeichneten Rechte, zu denen das französische Patent [REDACTED] [REDACTED] sowie die seitens der Firma L[REDACTED] am 29. Januar 1952 mit der Beklagten und am 30. Juni 1954 mit der französischen Firma van Pe[REDACTED] geschlossenen Lizenzverträge gehörten, auf die Klägerin übertragen worden seien. Ferner sei klargestellt, daß dies alles mit Wirkung vom 15. September 1956 vereinbart worden sei.

Das Berufungsgericht hat es als unbedenklich bezeichnet, diese Privaturkunde vom 11. März 1963 als Bestätigung eines ernstlichen und faktisch durchgeführten Parteiwillens der Beteiligten anzusehen und hat daher die Aktivlegitimation der Klägerin als gegeben angesehen, weil diese Inhaberin des französischen Patents und Vertragspartnerin der Firma van Pe[REDACTED] sei.

Die auf § 286 ZPO gestützten Angriffe, welche von der Revision gegen diesen Teil der Urteilsgründe gerichtet werden, gehen von der unzutreffenden Annahme aus, als ob der vom Berufungsgericht maßgeblich herangezogene Vertrag vom 11.3.1963 bloß als Beweismittel für eine schon im Jahre 1956 vereinbarte Rechtsnachfolge der Klägerin in das französische L[REDACTED]-Patent und in die L[REDACTED]-Lizenzverträge berücksichtigt worden sei. In Wirklichkeit hat das Berufungsgericht diese Privaturkunde vom 11.3.1963 aber nicht als eine schriftlich Wissenserklärung des möglicherweise als Zeugen in Betracht kommenden Wi[REDACTED]-Fl[REDACTED], sondern als rechtsbegründende Willenseinigung der beiden Beteiligten gewertet. Oder genauer: Das Berufungsgericht hat den Vertrag vom 11. März 1963 als rechtsgeschäftliche "Bestätigung eines ernstlichen und faktisch (bereits) durchgeführten Parteiwillens der Beteiligten" behandelt, d.h. also als ein neues Rechtsgeschäft, durch das ein Rechtsübergang - "mit Wirkung vom 15.9.1956" - vereinbart worden ist.

Sonach können die oben wiedergegebenen Ausführungen auf S. 21 des Berufungsurteils nur als eine Feststellung in dem Sinne verstanden werden, daß ein Vertrag mit dem Inhalt des "vorläufigen Kaufvertrages", der allordings von den Beteiligten auch damals bereits als endgültig betrachtet und durchgeführt worden sei, spätestens unter dem Datum des 11. März 1963 (und zwar mit intern vereinbarter, also entgegen der Ansicht der Revision nicht dinglicher, Rückwirkung auf den 15. September 1956) rechtsgültig zustandegekommen sei. Ob bereits vor dem Abschluß dieses neuen Vertrages eine inhaltsgleiche und rechtsgültige Vertragsbindung zwischen der Klägerin und L[REDACTED] (= Wi[REDACTED]-Fl[REDACTED]) vorgelegen hat, ist vom Berufungsgericht nicht entschieden worden. Das Berufungsgericht hat der vorgelegten Privaturkunde vom 11. März 1963 also durchaus keinen stärkeren Beweiswert beigelegt, als dies

§ 416 ZPO ausdrücklich vorsieht. Ebenso wenig hat das Berufungsgericht die Prozeßvorschriften über Zeugen- und Parteivernehmung (§§ 355, 375, 447, 448 ZPO) verletzt.

Für die vom Berufungsgericht bejahte Frage der Aktivlegitimation genügte es durchaus, daß die Eigenschaft der Klägerin als Inhaberin des französischen Patents Nr. [REDACTED] und als Lizenzvertragspartnerin der Firma van Po [REDACTED] für den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht festgestellt wurde (Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, § 45 III, 2, S. 197). Für die Beklagte sind hieraus keine Rechtsnachteile erwachsen; notfalls hätte sie die (gemäß § 286 Nr. 1 ZPO statthafte) Ergänzung der tatsächlichen Ausführungen der Klägerin zum Anlaß nehmen können, zu dem Klagantrag nunmehr ein für sie kostenbefreiendes Anerkenntnis (§ 93 ZPO) abzugeben.

b) Die Revision verkennt selber nicht, daß die Klägerin sogar schon von einem früheren Zeitpunkt an als Inhaberin des französischen Patents ausgewiesen gewesen ist. Dieses wurde nämlich bereits am 2. März 1960 in der französischen Patentrolle auf ihren Namen umgeschrieben. Durch den von der Revision hervorgehobenen Umstand, daß vor der Umschreibung nicht die Firma L [REDACTED] oder ihr Alleininhaber Wi [REDACTED]-Fl [REDACTED], sondern der Erfinder Jakob K [REDACTED] im Register eingetragen war, kann die spätere Rechtsinhaberschaft und Aktivlegitimation der Klägerin nicht erschüttert werden. Zudem stünde die Eintragung K [REDACTED] im Patentregister nicht in Widerspruch zu der Klagebehauptung, daß das französische Patent schon seit längerer Zeit auf L [REDACTED]/Wi [REDACTED]-Fl [REDACTED] übergegangen gewesen sei. Denn nach französischem Recht war die Umschreibung im Patentregister sowohl nach älterem Recht als auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. September 1953 kein Wirksamkeitserfordernis für die Übertragung eines (französischen) Patents,

sondern die Nicht-Umschreibung hatte nur zur Folge, daß dem neuen Patentinhaber die Legitimation zur Geltendmachung des Schutzrechts gegenüber Dritten fehlte ("l'inopposabilité aux tiers", vgl. Roubier, Le droit de la propriété industrielle, Bd. II, S. 253, 255).

c) Mit weiteren Rügen bemüht sich die Revision vergeblich, die vermeintliche "Beweiswürdigung" des Berufungsgerichts zu erschüttern. Diese Angriffe liegen schon deshalb neben der Sache, weil sie die Ausführungen des angefochtenen Urteils dahin mißverstehen, als ob es das Dokument vom 11. März 1963 als bloßen Beweis für das Zustandekommen der Rechtsübertragung auf die Klägerin schon am 15. September 1956 gewertet hätte. Diesen Standpunkt hat aber das Berufungsgericht, wie oben dargelegt, nicht eingenommen. Es brauchte sich daher auch nicht mit der Frage zu beschäftigen, ob zum 15. September 1956 überhaupt schon eine dem Formerfordernis des französischen Patentrechts entsprechende schriftliche Rechtsübertragung von Wi-Fl- auf die Klägerin vorgenommen worden war.

II. Wie das Berufungsurteil weiter ausführt, folgt aus der Rechtsinhaberschaft der Klägerin am französischen Patent und aus ihrer Eigenschaft als Vertragspartnerin der Lizenznehmerin van Pe nicht nur ihre Aktivlegitimation im vorliegenden Rechtsstreit, sondern auch ihr Rechtsschutzinteresse an der begehrten Feststellung. Wäre nämlich die Beklagte - so führt das Berufungsurteil aus - gemäß den am 29. Januar 1952 mit der Firma L- getroffenen Abreden befugt, auch gegen den Willen der Klägerin L-Eiersortiermaschinen nach Frankreich zu liefern, so wären der Firma van Pe als der ausschließlichen Lizenznehmerin an dem französischen Patent weniger Rechte gewährt worden, als ihr gemäß dem mit der Rechtsvorgängerin der Klägerin geschlossenen Ver-

trag eingeräumt werden sollten, weil sie neben sich den Vertrieb solcher Maschinen durch einen Dritten (die Beklagte) in Frankreich dulden müßte, und die Klägerin liefe Gefahr, insoweit von der französischen Lizenznehmerin schadensersatzpflichtig gemacht zu werden. Dies um so mehr, als die Beklagte in dem Pariser Rechtsstreit, in welchem sie verklagt worden war, offenbar nicht bestritten habe, daß die von ihr nach Frankreich gelieferten Maschinen von dem französischen Patent [REDACTED] Gebrauch machen.

Auch dieser Teil der Urteilsbegründung hält den Angriffen der Revision stand.

a) Unzutreffend ist die Überlegung, die erhobene Feststellungsklage könne nicht mit einer Verletzung des französischen Patents Nr. [REDACTED] gerechtfertigt werden, weil die Klägerin (falls sie Inhaberin des genannten Patentes sei) auf Unterlassung statt auf Feststellung klagen könne und müsse.

Dieser Revisionsrüge kann die Klägerin allerdings nicht mit dem Einwand begegnen, nach französischem Patentrecht sei das Recht zur gerichtlichen Abwehr von Patentverletzungen allein auf den ausschließlichen Lizenznehmer von Pe [REDACTED] übergegangen. In Wirklichkeit kennt das französische Patentrecht ein eigenes Klagerecht des Lizenznehmers zur Erhebung der Verletzungsklage nicht. Selbst im Falle der Feststellung einer ausschließlichen Lizenz bleibt allein der Patentinhaber zur Durchführung von Abwehrklagen befugt (Roubier, a.a.O. II, 267, 268). Dennoch braucht sich die Klägerin nicht auf eine Unterlassungsklage wegen Verletzung des französischen Patents durch die Beklagte verweisen zu lassen, weil sie mit der erhobenen Feststellungsklage über die unstrittene Auslegung des Lizenzvertrages billiger und sicherer

zum Ziel gelangen konnte. Die Unterlassungsklage hätte sie nämlich entweder vor einem französischen Gericht anhängig machen müssen oder sie hätte vor einem deutschen Gericht die schwierigen Voraussetzungen einer vorbeugenden Unterlassungsklage nachweisen müssen: Die Beklagte bestreitet nämlich, mit der von ihr hergestellten Eiersortiermaschine das französische Patent zu verletzen. Ob die bloße Berührung der Beklagten (vgl. später) ausreichen würde, um die Erhebung einer Unterlassungsklage zu rechtfertigen, mag zweifelhaft erscheinen. Bei dieser Sachlage muß ein Feststellungsinteresse bejaht werden.

Deshalb brauchte das Berufungsgericht auch nicht zu untersuchen, ob auf die Klägerin auch die Rechte aus dem Lizenzvertrage vom 29. Januar 1952, abgeschlossen von L [REDACTED] / Wi [REDACTED]-Fl [REDACTED] mit der Beklagten, übergegangen sind und ob sich etwa aus diesem Vertrage ein Vertragsanspruch gegen die Beklagte auf Unterlassung des Exports nach Frankreich hätte herleiten lassen. Eines solchen Vertragsanspruchs hat sich die Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit nie berührt; auch könnte, falls er gegeben wäre, dadurch das Rechtsschutzinteresse an der begehrten Feststellung aus den vorangeführten Erwägungen nicht entfallen.

b) An zweiter Stelle leugnet die Revision das Rechtsschutzinteresse der Klägerin mit der Begründung, das französische Patent habe im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen den Firmen L [REDACTED] und van Pe [REDACTED], also am 30. Juni 1954, noch dem Erfinder K [REDACTED] zugestanden. Infolgedessen sei L [REDACTED] gar nicht imstande gewesen, van Peteghem eine Lizenz einzuräumen.

In diesem Zusammenhang hat das Berufungsgericht nicht dargelegt, aus welchen rechtlichen Überlegungen es die **Lizenz**

L. ./. van Pe als am 30.6.1954 rechtswirksam begründet behandelt hat. Es hielt dies offensichtlich deshalb nicht für erforderlich, weil die Beklagte bislang weder im Pariser noch im vorliegenden Prozeß die Eigenschaft der Firma van Peteghem als ordnungsmäßige Lizenznehmerin des französischen Patents geleugnet hatte. Insbesondere hatte die Beklagte in der Berufungsinstanz kommentarlos den (als Anlage 1 zur Berufungsbegründung überreichten) Rollenauszug vom 8. März 1960 zur Kenntnis genommen, aus dem sich ergab, daß das französische Patent erst so spät von Jakob K. auf die Klägerin umgeschrieben worden ist.

Zum unstreitigen Sachverhalt gehörte also für das Berufungsgericht die von der Klägerin durch Überreichung der Verträge vom 29. Januar 1952 (vgl. dessen Ziff. 2) und vom 30. Juni 1954 (vgl. dessen Absatz 1) aufgestellte Behauptung, daß die Firma L., bzw. deren späterer Alleininhaber W.-F., im Zeitpunkt des Abschlusses beider Lizenzverträge "die alleinigen Berechtigten hinsichtlich der Herstellung und des Vertriebes der L.-Eiersortiermaschinen" waren "und daß etwa bestehende Patente und Gebrauchsmuster nur ihnen" zustanden. Ob die Übertragung von K. auf die Firma L. seinerzeit in der vorgeschriebenen notariellen Form (vor 1953) oder Schriftform (nach 1953) vollzogen worden ist, brauchte das Berufungsgericht mangels Bestreitens der Patentinhaberschaft der L. nicht nachzuprüfen. In der Revisionsinstanz kann dem Berufungsurteil diese tragende Grundlage auch nicht durch den Hinweis entzogen werden, daß es zur damaligen Zeit im Patentregister an einer Umschreibung des Patents von Klomp auf die Firma L. bzw. auf W.-F. gefehlt habe. Das Unterlassen dieser Umschreibung konnte den (im übrigen auch in der Revisionsinstanz weiterhin als unstreitig zu behandelnden) Erwerb des Patentrechts durch die

Firma I [REDACTED] nicht unwirksam machen, da die Registrierung (wie bereits oben unter I b ausgeführt) nach französischem - ebenso wie nach deutschem - Recht kein Erfordernis für das Zustandekommen des Rechtsübergangs, sondern nur eine Voraussetzung für die Legitimation des Erwerbers als Patentinhaber nach außen hin darstellt.

c) Endlich hält die Revision ein eigenes Feststellungsinteresse der Klägerin deshalb nicht für gegeben, weil diese nicht den Nachweis erbracht habe, daß die Beklagte mit ihrer effektiv nach Frankreich gelieferten Maschine überhaupt in den Schutzbereich des französischen Patents Nr. [REDACTED] eingreife. Das Berufungsgericht hätte sich, so meint die Revision, nicht mit der Erwägung begnügen dürfen, die Beklagte habe sich im Pariser Prozeß nicht gegen die Anschuldigung, von dem französischen Patent Gebrauch zu machen, zur Wehr gesetzt. Hier übersieht die Revision, daß im Tatbestand des Berufungsurteils (S. 3) als unstreitiger Sachverhalt festgehalten worden ist:

"Die I [REDACTED]-Eiersortiermaschine wurde in Frankreich zum Patent angemeldet und unter der Nummer [REDACTED] patentiert."

Das ist dieselbe "I [REDACTED]-Eiersortiermaschine", welche im voraufgehenden Absatz als Gegenstand des Lizenzvertrages vom 29. Januar 1952 zwischen I [REDACTED] und der Beklagten erwähnt worden ist. Infolgedessen konnte das Berufungsgericht die von der Beklagten am 1.3.1960 ausgesprochene Zurückweisung der ersten klägerischen Verwarnung und auch das Prozeßvorbringen der Beklagten nur dahin verstehen, daß diese sich berühnte, genau diejenige "I [REDACTED]-Eiersortiermaschine" in Frankreich vertreiben zu dürfen, welche ihr selbst am 29. Januar 1952 in Lizenz gegeben war, und welche andererseits unter Nr. [REDACTED] als französisches Patent geschützt ist. Diese Berühmung ist von

der Beklagten bis zum Abschluß der Tatsacheninstanz nicht widerrufen worden; sie konnte auch dadurch nicht ungeschehen gemacht werden, daß die Beklagte ausweislich des Berufungsurteils (S. 12) vorgetragen hat, "die von ihr hergestellte Maschine berühre das französische Patent nicht".

Sonach kann das Feststellungsinteresse schon deshalb nicht angezweifelt werden, weil die Beklagte nach wie vor gemäß Ziff. 8 ihres am 29. Januar 1952 abgeschlossenen Lizenzvertrages für sich das Recht, "L-Eiersortiermaschinen" nach Frankreich zu importieren, in Anspruch nimmt. Ob das Berufungsgericht darüber hinaus in freier richterlicher Beweiswürdigung aus dem Prozeßverhalten der Beklagten in Paris, ohne damit gegen § 286 ZPO zu verstoßen, die Überzeugung ableiten durfte, daß die von der Beklagten effektiv nach Frankreich gelieferten Maschinen - entgegen ihren Festreiten im vorliegenden Rechtsstreit - von den nicht näher analysierten Merkmalen des französischen Patents Gebrauch machen, braucht daher nicht näher geprüft zu werden. Auf jeden Fall stellt sich die Entscheidung aus einem anderen Grunde, nämlich wegen der Rechtsberühmung der Beklagten, als richtig dar (vgl. § 563 ZPO).

III. Erweisen sich hiernach die gegen die Aktivlegitimation und das Rechtsschutzinteresse der Klägerin gerichteten Revisionsangriffe als unbegründet, so kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die materielle Tragweite der strittigen Ziff. 8 des Lizenzvertrages vom 29. Januar 1952 an.

Zu dieser von den Parteien unterschiedlich beantworteten Auslegungsfrage meint das Berufungsgericht:

Die von der Beklagten vertretene Auslegung, daß sie nach Beendigung der Vertragszeit auch die geographischen

Schranken der Ziff. 1 nicht mehr beachten brauche, sei nicht zwingend. Denn wenn es in Ziff. 8 heie, da die Beklagte die L[REDACTED]-Eiersortiermaschine nach Ablauf von 5 Jahren "ohne jegliche Einschränkung und ohne Zahlung einer Vergtung" herstellen und vertreiben drfe, so knne unter dem Begriff der "Einschrnkung" nicht nur die Ausklammerung bestimmter Lnder (Ziff. 1) verstanden werden, sondern auch die Abrechnungs- und Auskunftspflicht (Ziff. 4, 5) sowie die wechselseitigen Verpflichtungen zur Beteiligung an Groauftrgen (Ziff. 9) und zur Anbietung von Neukonstruktionen (Ziff. 10).

In Anbetracht der Zweideutigkeit des Vertragstextes msse der Erfahrungssatz zum Zuge gelangen, wonach ein Lizenzgeber aus seiner Monopolstellung im Zweifel nicht mehr Rechte, als er ausdrcklich erklrt habe, aufgeben wolle. Auerdem sei es fr die Patentinhaberin nach Treu und Glauben gar nicht zuzumuten gewesen, dem Beklagten nach Beendigung des Lizenzvertrages unentgeltlich den Zutritt zu weiteren Absatzgebieten zu erffnen, ber die sie erkennbar selber die volle Verfgungsfreiheit behalten wollte. Nach der nicht zu billigenden Auslegung der Beklagten htte die Lizenzgeberin aber rechtliche und wirtschaftliche Dispositionen in den ihr vorbehaltenen Lndern nur fr den kurzen Zeitraum bis zum 1. Mai 1957 treffen knnen.

Auch diese materiellrechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts wird von der Revision erfolglos mit Verfahrens- und Sachrgen angegriffen.

IV.⁴ Wie vorweg klarzustellen ist, begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, da das Berufungsgericht bei seiner Auslegung des Vertrages vom 29. Januar 1952 stillschweigend von der Anwendbarkeit des deutschen Rechts ausgegangen

ist. Dieser Vertrag ist zwar in Hu [REDACTED] (Ho [REDACTED]) und unter Beteiligung einer holländischen Firma abgeschlossen worden. Er befaßt sich aber schwerpunktmäßig (vgl. BGHZ 9, 221, 222, LG Düsseldorf, GRUR Ausl. 1958, 430, 431; OLG Düsseldorf, GRUR Ausl. 1962, 256, 257) mit der Begründung einer Herstellungs- und Vertriebslizenz für Deutschland. Außerdem sind beide Prozeßparteien von Anfang an davon ausgegangen, daß der Lizenzvertrag nach den Grundsätzen des Internationalen Privatrechts der deutschen Rechtsordnung zu unterstellen ist. Sie sind in dieser Einstellung auch nicht schwankend geworden, als sie durch einen Aufklärungsbeschluß des Landgerichts vom 29. September 1961 auf die Möglichkeit einer Anwendung ausländischen Rechts aufmerksam gemacht worden waren.

Nach alledem läßt die Anwendung des deutschen Rechts als Schuldstatut keinen Rechtsirrtum erkennen.

V. a) Die vom Berufungsgericht vorgenommene Vertragsauslegung hält die Revision schon aus dem Grunde für nicht mit den §§ 133, 157 BGB vereinbar, weil die in Ziff. 8 des Lizenzvertrages gewählte Formulierung "ohne jegliche Einschränkung" völlig eindeutig sei, so daß für eine Auslegung kein Platz bleibe.

Diese Auffassung kann nicht gebilligt werden, wenn gleich auch im Urteil des Pariser Gerichts offenbar davon ausgegangen wird, der Vertragswortlaut sei "klar und präzise" und durch die Klausel "ohne jegliche Einschränkung" werde "unzweideutig" auf die territoriale Beschränkung sowie auf diverse andere Verpflichtungen angespielt.

Demgegenüber hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum die Auslegungsfähigkeit und Auslegungsbedürftigkeit

der Ziff. 8 des Vertrages, insbesondere des darin gebrauchten Ausdrucks "ohne jegliche Einschränkung", bejaht. Denn die Bedeutung der Wortverbindung "ohne jegliche Einschränkung" kann nicht abstrakt und allgemeinverbindlich abgegrenzt werden, sondern es bedarf jeweils einer Untersuchung, was der einzelne Vertrag - in concreto - unter "Einschränkungen" versteht. So könnte sich z. B. die Frage ergeben, ob Schranken des Warenzeichen- oder des Wettbewerbsrechts ebenfalls unberücksichtigt bleiben dürfen. Demnach ist eine Sinndeutung aus dem Gesamtinhalt der jeweiligen Vereinbarung unvermeidbar; von einer "Unzweideutigkeit" der Klausel, für sich allein betrachtet, kann also - wie das Revisionsgericht von sich aus feststellen kann (vgl. BGHZ 32, 63) - nicht die Rede sein. Das Berufungsgericht hat mithin keineswegs schon dadurch gegen die §§ 133, 157 LGB verstoßen, daß es überhaupt eine Vertragsauslegung vorgenommen hat.

b) Bei den weiteren Rügen der Revision ist im Auge zu behalten, daß es sich bei dem strittigen Lizenzvertrag vom 29. Januar 1952 um eine Individualvereinbarung handelt, deren Auslegung folglich in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachgeprüft werden kann, und zwar daraufhin, ob gesetzliche oder allgemein anerkannte Auslegungsregeln, die Denkgesetze, die Lebenserfahrung oder - mit Erfolg gerügte - Verfahrensvorschriften verletzt sind (vgl. BGHZ 28, 144 - Pansana). Derartiges hat die Revision nicht darzutun vermocht.

Zunächst hat das Berufungsgericht nicht überschen, daß die von ihm als auslegungsbedürftig empfundene Redewendung nicht isoliert dasteht, sondern daß es vollständig heißt:

"Nach Ablauf der Vertragszeit ist die Firma P [REDACTED] berechtigt, die L [REDACTED]-Eiersortiermaschine ohne jegliche Einschränkung und ohne Zahlung einer Vergütung herzustellen und zu vertreiben."

Infolgedessen hat das Berufungsgericht bei seiner Beurteilung des Ausdrucks "Einschränkung" die in Ziff. 3 des Vertrages geregelte Verpflichtung des Lizenznehmers zur Zahlung von Lizenzgebühren gar nicht miterwähnt, sondern nur auf die Ziffern 4, 5 und Ziffern 9, 10, letztere nur als erwägenswert, abgestellt. Die abweichende Auffassung der Beklagten, daß man die Ziffern 4 und 5 nicht als "Einschränkungen", sondern nur als Ergänzungen der Zahlungspflicht behandeln dürfe, mag einiges für sich haben. Sie ist aber nicht zwingender als die denkgesetzlich ebenso gut mögliche - also revisionsrechtlich unangreifbare - Auslegung des Berufungsgerichts.

Weiterhin wäre es zwar denkbar - aber wiederum nicht logisch unausweichlich -, daß die Parteien unter "Einschränkung" auch die in Ziff. 1 enthaltene räumliche Beschränkung des der Beklagten eingeräumten Vertriebsrechts mitverstehen wollten.

c) Auch gegen die Heranziehung des Erfahrungssatzes, daß ein Patentinhaber im Zweifel so wenig wie möglich von seinen Rechten aufgeben will (vgl. etwa weiterhin BGH GRUR 1955, 286; Urteil des erkennenden Senats vom 1. Oktober 1963 - Ia ZR 171/63 - Schnellkochkreis) ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern. Die Ansicht der Revision, daß die Klausel "ohne jede Einschränkung" schon nach der Lebenserfahrung einen allumfassenden Verzichtswillen voraussetze, ist bereits oben (unter a) widerlegt worden.

d) Mit weiteren Argumenten (C II, 5 6) versucht die Revision, anstelle der dem Tatrichter vorbehaltenen Ver-

tragsauslegung ihre eigene Würdigung durchzusetzen. Das aber ist in der Revisionsinstanz mangels erkennbaren Rechtsverstoßes nicht mehr möglich.

Insbesondere wehrt sich die Revision erfolglos gegen den Satz der Urteilsbegründung, der Lizenzgeberin könne es nach Treu und Glauben nicht als Vertragswille unterstellt werden, daß sie der Beklagten nach Ablauf der Vertragszeit unentgeltlich eine Ausweitung des Vertragsgebiets zugestanden habe.

Durch Verwendung des Eigenschaftswortes "unentgeltlich" hat das Berufungsgericht keineswegs in vorweggenommener Beweiswürdigung über die streitige Behauptung der Beklagten abschlägig entscheiden wollen, sie habe die Lizenzgebühr für die ersten 50 Maschinen pauschal mit 10.000 hfl bereits beim Vertragsabschluß erlegt. Vielmehr kann dieser Satz auf S. 25 unten des Berufungsurteils nur so verstanden werden, daß mit "unentgeltlich" eine Erweiterung des Vertriebsgebietes ohne ein besonderes, speziell hierfür geleistetes Aufgeld gemeint ist. Der Sinn dieses Gedankengangs des Berufungsurteils wäre noch klarer hervorgetreten, wenn etwa ausgesprochen wäre: Es ist verkehrsunüblich, einem Lizenznehmer zunächst gegen Stückvergütung ein engeres Vertriebsgebiet zuzuweisen, ihm danach aber als Gratislizenz ein unbeschränktes Vertriebsgebiet zu eröffnen, das zunächst dem Lizenzgeber persönlich vorbehalten war und in dem dieser Kosten für die Einführung des Lizenzgegenstandes aufgewandt hat.

VI. Die formellen Bedenken der Revision hinsichtlich der Bestimmtheit des Klagantrages greifen nicht durch. Denn die Klägerin hat mit der Fassung ihres Feststellungsantrages:

"nicht das Recht eingeräumt worden ist, die Libriersortiermaschine nach Frankreich und den französischen Kolonien zu liefern"

eindeutig den Wortlaut der Ziff. 1 des Lizenzvertrages übernehmen wollen, welche unter lit. d) Frankreich und unter lit. e) franz. Kolonien erwähnt. Im Zeitpunkt des Abschlusses des Lizenzvertrages, also am 29. Januar 1952, ließ sich das Gebiet der "französischen Kolonien" staatsrechtlich noch völlig eindeutig abgrenzen. Sinngemäß wird auch bei der Auslegung des Urteilstenors auf die politischen Verhältnisse des Jahres 1952 zurückzugreifen sein. Eine weitere Klarstellung des Urteilstenors ist entgegen der Auffassung der Revision nicht vonnöten.

Nach alledem war die Revision mit Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Nastelski

Spreng

Spengler

Glaßen

Schneider